Vergaberecht in der Gebäudereinigung

Aktuelle Urteile

Ein Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise, der öffentliche Auftraggeber muss Mischkalkulationen beweisen und eine Rüge ist nach zwei Wochen noch rechtzeitig: Diese und andere Urteile aus dem Vergaberecht in der Gebäudereinigung stellt wieder Dr. Daniel Soudry, Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf, vor.

Angebotsausschluss wegen fehlender Nachweise

Der Auftraggeber darf ein Angebot wegen fehlender Erklärungen nur ausschließen, wenn er sie klar und unmissverständlich gefordert hat (OLG München, 12.10.2012, Verg 16/12). Mit seiner Entscheidung bestätigt das OLG München die ständige Rechtsprechung des BGH. Maßstab ist der objektive Empfängerhorizont der potenziellen Bieter. Ihre Sicht entscheidet darüber, ob die Vergabeunterlagen deutlich genug formuliert sind. Auftraggeber sind daher gehalten, in den Vergabeunterlagen die geforderten Nachweise so genau wie möglich darzustellen. Die hohen Anforderungen an die Formulierung sind u.a. der Tatsache geschuldet, dass der zwingende Ausschluss wegen eines fehlenden Nachweises die schärfste Sanktion im Vergabeverfahren ist.

-Anzeigen-

Werden Sie unser nächster Regionalpartner

-Biologische, umweltfreundliche Reinigung hat Zukunft-

Für einige Gebiete bieten wir regionalen Reinigungsunternehmen eine dauerhafte faire Partnerschaft als zusätzliches Bio-Angebot. Produkt ist 99,9% biologisch abbaubar. Zertifikate, EU-Datenblätter, Referenzen liegen vor. Dieses Produkt ist für viele Zwecke geeignet. Das Verfahren hat sich bei namhaften Industrieunternehmen bewährt, bei denen es galt, mit Mineralöl oder tierischen Fetten kontaminierte Flächen zu sanieren. Gute Verdienstmöglichkeiten nach intensiver Schulung und Unterstützung. Auch für Existenzgründer eine Chance. Gebiets- und Kundenschutz sind möglich.

info@bir-nord.de oder Tel:+49-451-707987-58 Fax:-59
B.I.R. Biologische Industrie Reinigung GmbH & Co KG. Lübeck TZL

Sehr innovatives Vertriebsunternehmen (GmbH) mit eigenen Marken

in Süddeutschland bietet erfolgreichem Vertriebsmitarbeiter

Einstieg mit Beteiligung als GmbH-Gesellschafter.

Verkaufsleiter unserer Branche „Professionelles Reinigen" oder erfolgreiche Außendienstmitarbeiter nehmen bitte Kontakt auf unter Chiffre 1113
Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Er berät Auftraggeber und Bieter bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren

Ausschluss eines Bieters wegen Unzuverlässigkeit

Ein Auftragnehmer, der einem öffentlichen Auftraggeber fristlos kündigt, ohne dass Gründe hierfür vorliegen, darf von der erneuten Ausschreibung des Auftrages wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden (OLG Düsseldorf, 25.07.2012, VII-Verg 27/12). Kommt es bei der Auftragsausführung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zum Streit, wird häufig versucht, Bieter in künftigen Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen. Nicht jeder Konflikt reicht jedoch für einen Bieterausschluss aus. Insbesondere dürfen Auftraggeber ihre Entscheidung nicht an einer Momentaufnahme festmachen. Vielmehr muss das gesamte frühere Vertragsverhalten eines Unternehmers berücksichtigt werden. Auf Grundlage dieses Verhaltens muss der Auftraggeber eine Prognose für die Zukunft anstellen und prüfen, ob der Bieter eine ordnungsgemäße Auftragsausführung erwarten lässt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, darf er den Bieter wegen Unzuverlässigkeit ausschließen. Bei der Entscheidung hierüber hat der Auftraggeber zwar ein weites Ermessen. Die Gründe müssen jedoch sorgfältig dokumentiert und dem Bieter mitgeteilt werden. Außerdem muss der Bieter die Chance erhalten, zu zeigen, dass er etwaige Fehler aus der Vergangenheit durch entsprechende Vorkehrungen für die Zukunft verhindern kann. Den unbegründeten Ausschluss von einem Vergabeverfahren sollten Bieter keinesfalls hinnehmen.

Auftraggeber muss Mischkalkulation beweisen

Um eine verbotene Mischkalkulation anzunehmen, reicht es nicht aus, dass ein Bieter im Laufe eines Verhandlungsverfahrens überarbeitete Angebote abgegeben hat (KG Berlin, 14.08.2012, Az. Verg 8/12). Bei einer Mischkalkulation werden in Angeboten bestimmte Leistungspositionen zu niedrig bepreist, während bei anderen Positionen deutlich überhöhte Preise angegeben werden. Die höheren Preise werden dabei oft für Leistungspositionen angesetzt, bei denen größere Nachträge zu erwarten sind. Wegen des Missbrauchspotenzials solcher Preisverschiebungen sind Mischkalkulationen regelmäßig unzulässig. In dem Fall hatte ein Bieter verschiedene Preisbestandteile seines Angebots im Laufe eines Verhandlungsverfahrens geändert. Der Auftraggeber schloss das Angebot des Bieters daraufhin aus. Denn in einem öffentlichen Vergabeverfahren müssten Angebote die geforderten Preise enthalten. Ein Angebot, in dem der Bieter wesentliche Preispositionen nicht oder falsch angibt, müsste bei der Prüfung und Wertung aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, so die Begründung des Auftraggebers. Der Ausschluss war unzulässig! Für eine verbotene Mischkalkulation reicht es nicht schon aus, dass der Bieter sein Angebot überarbeitet und einzelne Preispositionen gegenüber anderen erhöht oder verringert. Vielmehr muss der Auftraggeber beweisen, dass zwischen der Erhöhung der einen Preisposition und der Verringerung der anderen auch ein innerer Zusammenhang besteht und der Bieter gerade vorsätzlich eine Mischkalkulation vorgenommen hat.

Kein Unterlassungsanspruch für Vergabebedingungen

Ein (potenzieller) Bieter hat keinen Anspruch, dass ein Auftraggeber in etwaigen zukünftigen Vergabeverfahren keine rechtswidrigen Vergabebedingungen verwendet (BGH, 05.06.2012, X ZR 161/11). Das Angebot eines Bieters wurde in einem nationalen Vergabeverfahren ausgeschlossen. Der Bieter verlangte nun, dass das Gericht eine Schadensersatzpflicht des Auftraggebers feststellen sollte. Zusätzlich klagte er auf Unterlassung einer Verwendung der Klausel, die seinen Angebotsausschluss begründete, in künftigen Vergabeverfahren. Dem trat der BGH entgegen. Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch sei nicht anzuerkennen. Nur in einem laufenden Vergabeverfahren könne ein Bieter etwaige Vergaberechtsverstöße angreifen. Die Entscheidung des BGH schützt Auftraggeber, indem sie den Rechtsschutz der Bieter in ein laufendes Vergabeverfahren legt. Für eine Vorverlagerung besteht auch kein Anlass. Denn Bieter haben genügend Zeit, etwaige Verstöße im Verfahren anzugreifen.

Rüge nach zwei Wochen noch rechtzeitig

Stellt ein Bieter in einem Vergabeverfahren eine Frage und erhebt zwei Wochen nach Erhalt der Antwort des Auftraggebers eine Rüge, ist diese nicht verspätet (OLG Düsseldorf, 09.07.2012, VII-Verg 18/12).

Der Fall betraf einen komplexen technischen Sachverhalt. Außerdem fielen zwei volle Wochenenden in den Zwei-Wochen-Zeitraum. Deshalb war die Rüge nicht verspätet. Mit der Entscheidung bekräftigt das OLG Düsseldorf seine großzügige Auslegung der Rügepflicht. Grundsätzlich müssen Rügen unverzüglich nach Erkennen eines Vergaberechtsverstoßes gerügt werden. Vorsicht müssen Bieter bei Ausschreibungen in anderen OLG-Bezirken walten lassen. So verlangen das OLG Koblenz und das OLG München, das eine Rüge im Regelfall binnen ein bis drei Tagen nach Erkennen eines Vergaberechtsverstoßes erhoben werden muss.

Ergonomie Markt

Prämie Nr. 1: 15 €-Gutschein

Einzulösen z.B. bei:
toom, buecher.de, A.T.U., InterSport, IKEA, OBI, SiXT, H&M ...u.v.m.

Prämie Nr. 2: REISENTHEL Shopper M „rings“

- Öffnung mit Reißverschluss verschließbar
- 1 Innentasche mit Reißverschluss
- Quadratischer Boden für sicheren Stand
- Belastbarkeit: max. 20 kg
- Material: Polyester
- Maße: ca. L 51 x B 30,5 x H 26cm
- Gewicht: ca. 325 g

Sie haben die Wahl.

Der Ergonomie Markt berichtet über Neuheiten und Grundsatzthemen - vor allem aus den Marktsegmenten „Persönliche Schutzausrüstung“, „Arbeitsschutz“ und Produkte, die den Arbeitsplatz auf die Bedürfnisse des Menschen ausrichten bzw. die Arbeit erleichtern oder Unfällen und Langzeiterkrankungen vorbeugen.

☐ Ja, **ich abonniere die Fachzeitschrift Ergonomie Markt für 1 Jahr und erhalte dafür als Geschenk eine der oben abgebildeten Prämien (Aboprämie nur im Inland).**

Das Jahresabonnement (4 Ausgaben) kostet mich im Inland Euro 32,00 (inkl. 7 % Mwst., Versandkosten und Bankgebühr). Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums.

Bitte tragen Sie hier Ihre gewünschte Prämie ein:

☐ Prämie 1 — 15 €-Gutschein
☐ Prämie 2 — Shopper M „rings“

Firma: ----------

Name: ----------

Straße: ----------

PLZ/Ort: ----------

Telefon/Telefax: ----------

Datum 1. Unterschrift

Vertrauensgarantie: Ich weiß, dass ich diese Vereinbarung innerhalb von 10 Tagen bei Ergonomie Markt, Knittler Medien GmbH, Mittlerer Hubweg 5, 72227 Egenhausen, schriftlich widerrufen kann.

Datum 2. Unterschrift

Bitte senden oder faxen Sie den ausgefüllten Coupon an:
Knittler Medien GmbH • Mittlerer Hubweg 5 • D-72227 Egenhausen
Tel.: +49 (0) 7453/9385787 • Fax +49 (0)7453/9385797